

Anlage
zur Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung von Gemeinden des politischen Bezirks Wels-Land und der Stadt Wels über die Bildung eines Gemeindeverbands zur Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur („Gemeindeverband Wirtschaftspark Voralpenland“) genehmigt wird

Satzungen des Verbands „Wirtschaftspark Voralpenland“

Satzungen des Verbands „Wirtschaftspark Voralpenland“

Standortpflege und Betriebsansiedlung durch die Interkommunale Betriebsansiedlung leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Arbeits- und Lebensraumes

Aufbauend auf den positiven Ergebnissen und Erfahrungen von bisherigen Verbänden soll eine gemeinsame interkommunale Betriebsansiedlung gefördert und gestärkt werden. Betriebsansiedlungsgebiete von landesweiter Bedeutung im Sinne der Wirtschaftsparkoffensive sollen gesichert und entwickelt werden.

Die wichtigsten Ziele des „Wirtschaftspark Voralpenland“ sind die positive regionale Wirtschaftsentwicklung und Wertschöpfung sowie die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region. Der gemeinsamen und abgestimmten Sicherung, Entwicklung und Vermarktung von national und international bedeutsamen Betriebsflächen kommt besonderes Augenmerk zu. Durch qualitativ hochstehende Standortangebote, gemeinsames Marketing, nachhaltige und enge Zusammenarbeit soll die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Region gesteigert werden.

Die Vorteile für die Mitgliedsgemeinden der Kooperation „Wirtschaftspark Voralpenland“ sind:

- Wachstumschancen durch erhöhte Wirtschaftskraft in der Region
- direkte und indirekte Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze
- Vermeidung der Abwanderung
- erleichterte Finanzierung von Maßnahmen durch gemeinsame Kostentragung
- Verfügbarkeit von hochwertig erschlossenen Standorten und/oder Objekten mit guten Umfeldbedingungen
- Vermeidung von Nutzungskonflikten
- Relativierung der Standortkonkurrenz
- Professionelles Standortmarketing

Die Umsetzung des Projektes „Wirtschaftspark Voralpenland“ wird die Stärken der Einzelgemeinden bündeln, um gemeinsam Chancen im Wettbewerb zu nutzen.

Als mögliche Betriebsansiedlungsgebiete des Verbands sind in diesem Sinn grundsätzlich alle bisherigen und alle neu im Flächenwidmungsplan oder im Örtlichen Entwicklungskonzept der Mitgliedsgemeinden als gemischte Baugebiete, eingeschränkte gemischte Baugebiete, Betriebsbaugebiete und Industriegebiete ausgewiesene Flächen – ab einem bestimmten Größenausmaß verpflichtend - dem „Wirtschaftspark Voralpenland“ anzubieten. Auf freiwilliger Basis sollen jedoch auch kleinere Gebiete (gewidmet, ÖEK) von entsprechender Bedeutung in Kooperation zwischen der Standortgemeinde und dem Verband entwickelt und vermarktet werden.

Im Sinne des in der Satzung vorgesehenen Standortbonus gelten jene Mitgliedsgemeinden, die entsprechende Flächen eingebracht haben, als Standortgemeinden.

Die Gemeinden des politischen Bezirkes Wels-Land

Aichkirchen, Bachmanning, Bad Wimsbach-Neydharting, Buchkirchen, Fischlham, Gunskirchen, Holzhausen, Krenglbach, Lambach, Offenhausen, Pennewang, Schleißheim, Sipbachzell, Stadl-Paura, Steinerkirchen an der Traun, Weißkirchen an der Traun sowie

die Stadt Wels,

im Folgenden "Mitgliedsgemeinden" genannt, bilden zum Zweck der Errichtung und des Betriebes von Betriebsansiedlungsgebieten einen Gemeindeverband im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes, der im folgenden „Verband“ genannt wird. Der Verband wird durch freie Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebildet.

I.) Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

- (1) Der Verband trägt den Namen „Wirtschaftspark Voralpenland“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle beim Magistrat der Stadt Wels.

§ 2

Verbandsgebiete

Mitglieder des Verbands sind die Stadt Wels und aus dem politischen Bezirk Wels-Land die Gemeinden Aichkirchen, Bachmanning, Bad Wimsbach-Neydharting, Buchkirchen, Fischlham, Gunskirchen, Holzhausen, Krenglbach, Lambach, Offenhausen, Pennewang, Schleißheim, Sipbachzell, Stadl-Paura, Steinerkirchen an der Traun, sowie Weißkirchen an der Traun.

Ziel des Verbands ist es, zur Schaffung herausragender Standortangebote für die Region Flächen zur Ansiedelung von Betrieben der Widmungskategorien B, MB, M und I ab einer zusammenhängenden Größe von mindestens fünf Hektar gemeinsam zu entwickeln.

(1) Daher werden Betriebsansiedlungsgebiete des Verbands wie folgt definiert:

- a) Alle Mitgliedsgemeinden des Verbands sind verpflichtet, noch nicht besiedelte Gebiete der Widmungskategorien B, MB, M und I ab einer Größe von fünf (5) ha, welche im ÖEK ausgewiesen sind bzw. in das ÖEK aufgenommen oder neu gewidmet werden sollen, dem Verband für eine interkommunale Entwicklung anzubieten.

Unabhängig vom Grundaussmaß sind solche Flächen dem Verband über dessen begründete Aufforderung anzubieten, die im direkten räumlichen Zusammenhang mit Verbandsflächen stehen und/oder zu deren Erschließung unbedingt erforderlich sind.

- b) Weitere noch nicht besiedelte Flächen in den Mitgliedsgemeinden der Widmungskategorien B, MB, M und I, welche im ÖEK ausgewiesen sind bzw. in das ÖEK aufgenommen oder einer Umwidmung zugeführt werden sollen, können dem Verband als interkommunales Betriebsansiedlungsgebiet angeboten werden. Eine Aufnahme als interkommunales Betriebsansiedlungsgebiet kann erfolgen, wenn dies die Entwicklungen als zweckmäßig erscheinen lassen.
 - c) Die jeweilige Mitgliedsgemeinde hat den Verband über die Aufnahme der genannten Flächentypen in das ÖEK oder eine geplante Umwidmung dieser Flächen auf jeden Fall zu informieren.
 - d) Betriebserweiterungen am Standort, das sind solche, die im direkten räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Unternehmen stehen, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Vereinbarung, unabhängig davon, ob die Erweiterungsfläche zum Zeitpunkt der Inangriffnahme des Erweiterungsprojekts im Eigentum des Unternehmers des bisherigen Standortunternehmens steht oder nicht.
- (2) Für zukünftig einzubringende Betriebsansiedlungsgebiete des Verbands gemäß Abs. 1 sind auf jeden Fall Wirtschaftlichkeitsrechnungen für dieses Gesamtprojekt, zumindest aber wirtschaftliche Kalkulationen zu erstellen. Diese dienen dem Verband als Entscheidungsgrundlage für die Aufnahme der einzelnen Betriebsansiedlungsgebiete. Die Gemeinden haben die zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsrechnungen erforderlichen und geeigneten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Aufteilung des Aufwandes und der Einnahmen

Die für die Gebiete gemäß § 2 Abs. 1 erforderlichen Aufwendungen und die im Sinne des § 16 erwirtschafteten Erträge werden für jedes in den Verband aufgenommene Betriebsansiedlungsgebiet gesondert nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

- (1) Jede Verbandsgemeinde, die Standort eines Betriebsansiedlungsgebietes des Verbands (= Standortgemeinde) ist und den Er- und Aufschließungsaufwand auf eigene Kosten bewerkstelligt bzw. bewerkstelligt hat, erhält einen Standortbonus von 75 Prozent.

Erstreckt sich das Ansiedlungsgebiet eines einzelnen Unternehmens über das Gebiet mehrerer angrenzender Mitgliedsgemeinden, wird der jeweilige Bonus entsprechend der Flächenanteile der betreffenden Gemeinden am Betriebsansiedlungsgebiet auf diese Gemeinden aufgeteilt.

- (2) Die verbleibenden Aufwendungen und Erträge werden nach einem Mischschlüssel im Verhältnis von 1:1 der prozentuellen Anteile an der Gesamtbevölkerung zur Gesamtfläche der Verbandsgemeinden auf die übrigen Mitgliedsgemeinden aufgeteilt, wobei sich die Bevölkerungszahl gemäß der von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober des der Aufteilung zweit vorangegangenen Kalenderjahres bestimmt.

Bei dieser restlichen Verteilung sind die Standortgemeinden nicht mehr zu berücksichtigen. Die Anteile der übrigen Mitgliedsgemeinden erhöhen sich dementsprechend. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der die Vereinbarung genehmigenden Verordnung ist folgender Schlüssel nach der Einwohnerzahl der Registerzählung zum 31.10.2012 sowie der Gemeindeflächen (in km²) anzuwenden:

MITGLIEDER	EINWOHNER (Registerzählung 2012)	Fläche (km ²)	ANTEILE (EW:FL = 1:1)
1 Stadt Wels	58.830	45,88	37,37%
2 Aichkirchen	559	6,50	1,27%
3 Bachmanning	683	7,20	1,43%
4 Bad Wimsbach-Neydharting	2.426	24,30	4,94%
5 Buchkirchen	4.021	32,20	6,97%
6 Fischlham	1.322	15,70	3,06%
7 Gunskirchen	5.721	36,20	8,43%
8 Holzhausen	795	7,80	1,59%
9 Krenglbach	3.002	15,30	3,86%
10 Lambach	3.331	3,70	2,30%
11 Offenhausen	1.591	15,10	3,12%
12 Pennewang	886	18,40	3,24%
13 Schleißheim	1.246	7,60	1,79%
14 Sipbachzell	1.848	24,80	4,69%
15 Stadl-Paura	4.908	15,10	4,84%
16 Steinerkirchen a.d. Traun	2.369	32,60	6,15%
17 Weißkirchen an der Traun	3.202	21,70	4,92%
Gesamt	96.481	330,08	100,00%

II.) Aufgaben des Verbands

§ 4 Verbandszweck

- (1) Der Zweck des Verbands ist die Sicherung der regionalen Wirtschaftsstruktur durch die Schaffung herausragender Standortangebote. Dieser Zweck wird durch folgende Instrumente gewährleistet:
 - a) die Planung und Erschließung von gemeinsamen Betriebsansiedlungsgebieten;
 - b) die Teilung von Kosten und Erträgen;
 - c) die Gestaltung gemeinsamer Marketingmaßnahmen;
 - d) die Abstimmung der Wirtschaftsförderung.
- (2) Der Verband unterstützt bestmöglich auch überregionale Verkehrserschließungen und tätigt diesbezüglich nach Maßgabe der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit bzw. der Finanzierbarkeit auch An- und Verkäufe von Grundstücken.
- (3) Die OÖ. Technologie- und Marketinggesellschaft und die OÖ. Wirtschaftspark GmbH. werden im Einklang mit dem Wirtschaftsressort des Landes OÖ. den Verband unterstützen und damit der Tatsache Rechnung tragen, dass der Standortraum Wels-Stadt/Wels-Land für den Wirtschaftsstandort Oberösterreich insgesamt eine bedeutende Rolle spielt. Diese Unterstützung betrifft insbesondere die operative und administrative Geschäftsführung des Verbands.

§ 5 Erschließung der Betriebsansiedlungsgebiete

- (1) Jede Standortgemeinde ist sowohl in technischer als auch in finanzieller Hinsicht für die Er- und Aufschließung ihrer Betriebsansiedlungsgebiete auf der Grundlage einer allfällig abgeschlossenen Infrastrukturkosten-Vereinbarung gemäß § 16 Abs. 1 Oö. ROG 1994 eigenverantwortlich zuständig.

Um einen adäquaten und die Wettbewerbsfähigkeit der Standorte gewährleistenden Standard zu erreichen, sind Art und Umfang der Er- und Aufschließungsmaßnahmen mit dem Verband abzustimmen.
- (2) Für den Fall, dass sich eine oder mehrere Standortgemeinden, etwa aus finanziellen oder personellen Gründen, nicht in der Lage sehen, die Er- und Aufschließung von Betriebsansiedlungsgebieten eigenverantwortlich durchzuführen, hat sie mit dem Verband die Abwicklung und Finanzierung dieser Aufgaben (z.B. die innere und äußere Verkehrerschließung, die Wasserver- und die Abwasserentsorgung, die Anbindung an Energieträger, etc.) zu vereinbaren.

Im Rahmen dieser Vereinbarung ist das dafür erforderliche Vorgehen, insbesondere die Finanzierung der Maßnahmen auch unter teilweiser oder gänzlicher Einbeziehung jener Einnahmen, die der Standortgemeinde gebühren (Standortbonus, Infrastrukturkosten- und Aufschließungsbeiträge, etc.), zwischen Gemeinde(n) und Verband abzustimmen.
- (3) Liegen einzelne Maßnahmen zur infrastrukturellen Anbindung des Betriebsansiedlungsgebiets (z.B. Autobahnanschluss) nicht im ausschließlichen Interesse des Verbands oder einer Gemeinde, sondern haben diese Infrastrukturmaßnahmen auch Auswirkungen auf andere Gebiete der Standortgemeinde oder andere Gemeinden, so ist mit dem Verband Einvernehmen darüber herzustellen, auf welche infrastrukturellen Maßnahmen das zutrifft,

und wie hoch jener Anteil an den entstehenden Kosten der einzelnen Maßnahmen ist, den die Standortgemeinde oder die jeweilige Gemeinde im konkreten Fall übernehmen muss.

III.) Verfassung und Verwaltung

§ 6 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Obmann;
- d) der Prüfungsausschuss.

Geschlechtsbezogene Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in ihrer weiblichen als auch in ihrer männlichen Form.

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme.
- (2) Die Zahl der Stimmen in der Verbandsversammlung wird mit einer (1) Stimme je Mitgliedsgemeinde festgesetzt. Jede Standortgemeinde, die im Flächenwidmungsplan (einschließlich ÖEK-Teilen) ausgewiesene Flächen mit einer Größe von mindestens 20 ha in den Gemeindeverband eingebracht hat, verfügt über zwei weitere Stimmen. Der Stadt Wels stehen unabhängig von Flächenausweisungen jedenfalls fünf Stimmen zu. Die Anzahl der Stimmen der anderen Mitgliedsgemeinden ist mit drei Stimmen begrenzt.
- (3) Jede Mitgliedsgemeinde entsendet so viele Vertreter in die Verbandsversammlung, als ihr Stimmen zustehen. Für jeden Vertreter ist auch ein Stellvertreter zu bestellen. Den nachträglich zu wählenden Vertretern gemäß § 7 Oö. Gemeindeverbände-gesetz iVm § 33 Abs. 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 kommt lediglich beratende Stimme zu, ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Die Verbandsversammlung ist durch den Obmann bei Bedarf sowie mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag und den Rechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Überdies ist die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder es verlangen.
- (5) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen.
- (6) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können von der Verbandsversammlung Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (7) Im Übrigen gilt das Oö. Gemeindeverbände-gesetz sowie die Oö. Gemeindeordnung 1990 hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts sinngemäß.

- (8) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und dem Schriftführer zu unterfertigen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche Beratungsverlauf aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung nachweislich zuzustellen. Die Mitglieder können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbands fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:
- a) die Wahl und die Abberufung des Obmanns, des Obmannstellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
 - b) die Änderung der Satzung, die Erlassung von Verordnungen und Geschäftsordnungen für die Organe;
 - c) die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse;
 - d) die Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliedsgemeinden betreffend eine Änderung der Vereinbarung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde, sowie die Auflösung des Verbands;
 - e) die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan;
 - f) die Erlassung von Richtlinien für die Ansiedlung von Betrieben und für die Abrechnungsmodalitäten der Kommunalsteuer;
 - g) die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Verbands;
 - h) die Beschlussfassung über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) und Einnahmenanteile;
 - i) die Beschlussfassung über Bauvorhaben, Bauentwürfe, Vergabe von Bauaufträgen, soweit bei letzteren die Auftragssumme den Betrag von 300.000 Euro übersteigt;
 - j) der Ankauf und Verkauf von Grundstücken mit einem Kaufpreis (ohne Nebenkosten) von mehr als 300.000 Euro;
 - k) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie über Leasingfinanzierungen, sofern diese ein Gesamtobligo von 500.000 Euro übersteigt;
 - l) die Bestellung von Ausschüssen.
- (3) Für Beschlüsse gemäß Abs. 2 lit. b, d, f, h i, j und k gilt das Konsensquorum gemäß § 9 Abs. 4.

§ 9

Aufgaben, Wirkungsbereich und Organisation des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

- (2) Der Vorstandsvorstand ist vom Obmann nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, einzuberufen.
- (3) Der Vorstandsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (4) Für einen Beschluss des Vorstands ist eine doppelte Mehrheit erforderlich: eine mit einfacher, nach Köpfen zu berechnenden Stimmenmehrheit und eine des Kommunalsteueraufkommens aus den Verbandsflächen. Für die Jahre 2015 und 2016 ist als Bemessungsgrundlage das Kommunalsteueraufkommen der Mitgliedsgemeinden gemäß dem letzten Rechnungsabschluss heranzuziehen, ab 2017 das Kommunalsteueraufkommen aus den Verbandsflächen.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterfertigen ist.
- (6) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Gleichzeitig ist von jeder Mitgliedsgemeinde, die ein Vorstandsmitglied stellt, ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung bei Sitzungen namhaft zu machen. Der Obmann und der Obmannstellvertreter wechseln zur Hälfte der Funktionsperiode ihre Funktion. Im Übrigen ist eine entsprechende Vertretung der Standortgemeinden sicherzustellen; die Stadt Wels soll jedenfalls mit drei Mitgliedern vertreten sein.

Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds als Vertreter der ihn entsendenden Gebietskörperschaft, oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstands vorzunehmen.

- (7) In den Wirkungsbereich des Vorstandsvorstands fallen alle nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehaltenen Angelegenheiten.
- (8) Insbesondere obliegt dem Vorstand:
 - a) die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien sowie die Vorbera- tung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten;
 - b) die Erstellung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses;
 - c) die Entscheidung über die Ansiedlung von Betrieben entsprechend den Richtlinien der Verbandsversammlung, wobei die Standortgemeinde unverzüglich über beabsichtigte Ansiedlungen zu informieren ist und deren allfällige Bedenken bei der Entscheidung bestmöglich zu berücksichtigen sind;
 - d) die Entscheidung für die Aufnahme von Flächen für die interkommunale Betriebsan- siedlung;
 - e) der Abschluss von Vereinbarungen mit Mitgliedsgemeinden gemäß § 5 Abs. 2 und 3.

§ 10 Aufgaben des Obmanns

Dem Obmann obliegen:

- a) Die Vertretung des Verbands nach außen;
- b) die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbands;
- c) die Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung und der Vorstandssitzung;

- d) die Zeichnung für den Verband: Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbands sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterfertigen;
- e) die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes;
- f) der Obmann ist befugt, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten;
- g) die Aufgaben des Obmanns obliegen bei vorübergehender Verhinderung (bei dauernder Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmanns) dem Obmannstellvertreter;
- h) dem Obmann obliegt die laufende Geschäfts- und Betriebsführung. Hierzu zählen auch alle erforderlichen Anschaffungen und die Tötigung von Ausgaben im Rahmen des Voranschlags, sofern sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigt.

§ 11 Der Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Versammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer Mitte zu wählen. Jeder wahlwerbenden Partei, die in der Versammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses dürfen dem Vorstand nicht angehören. Für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gilt § 7 Abs. 7 iVm Abs. 2 Oö. Gemeindeverbände-gesetz.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe festzustellen, ob die Gebarung des Verbands sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie des Verzeichnisses des Eigentums zu überzeugen. Diese Gebarungsprüfung ist nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens halbjährlich, vorzunehmen.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Versammlung nach Anhörung des Obmanns jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichtes ist dem Obmann des Verbands Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die gegebenenfalls dem Bericht anzuschließen ist, zu geben.

§ 12 Entscheidung in Streitfällen

Auf Antrag des Verbands oder einer Mitgliedsgemeinde entscheidet die Oö. Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, ausgenommen Streitigkeiten hinsichtlich der Vereinbarung über die Aufteilung der Kommunalsteuer nach § 16 Abs. 1 der Satzung, weil dafür nach finanzrechtlichen Bestimmungen die ordentlichen Gerichte berufen sind.

§ 13 Bedienstete des Verbands

Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen.

IV.) Finanzen

§ 14 Vermögensgebarung und Haushaltsführung

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbands gilt § 20 Oö. Gemeindeverbände-gesetz.

§ 15 Finanzbedarf

- (1) Der Finanzbedarf des Verbandes (z.B. die Kosten des laufenden Betriebes für Personal- und Sachaufwand, Marketing, Mitfinanzierung von regionalen Infrastrukturprojekten, etc.) wird durch Erträge aus dem Vermögen, durch öffentliche Zuschüsse von Bund, Europäischer Union sowie Land Oberösterreich oder sonstige Zuschüsse Dritter, durch Beiträge der Verbandsmitglieder und durch Aufnahme von Darlehen und Krediten gedeckt.

Die Mitgliedsgemeinden des Verbands verpflichten sich, insbesondere für die anfangs erforderlichen operativen und administrativen Maßnahmen des Verbandes, einmalig einen Betrag von 1 % der jeweiligen Kommunalsteuereinnahmen 2013 bis zum Ablauf des ersten Quartals nach Inkrafttreten der diese Satzung genehmigenden Verordnung an den Verband zu leisten. Damit sind im gemeinschaftlichen Interesse der Verbandsgemeinden gelegene Aufgaben (mit) zu finanzieren, u.a. Investitionen in Leitprojekte, die wichtige Impulse unmittelbar nach der Gründung des Verbands geben, Investitionen, die im Sinne einer voraus-schauenden Nutzbarmachung bzw. Sicherung potenzieller Entwicklungsflächen gelegen sind, Auf- und Erschließungen, die infolge ihrer regionalen Bedeutung nicht nur einen Standort betreffen und Maßnahmen zur Vermarktung der Verbandsflächen.

- (2) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich diesbezüglich grundsätzlich unter Beachtung der sonstigen, insbesondere gemeinderechtlichen Bestimmungen zur solidarischen Unterstützung und allfälligen Haftungsübernahme.
- (3) Dieser nicht durch Einnahmen gedeckter Finanzbedarf des Verbandes ist nach dem Aufteilungsschlüssel gemäß § 3 Abs. 2 aufzuteilen.

§ 16 Vereinbarung über Aufteilung und Abführung von Erträgen

- (1) Die verbleibenden Erträge insbesondere aus der Kommunalsteuer werden nach dem Aufteilungsschlüssel gemäß § 3 aufgeteilt. Dies stellt für die Mitgliedsgemeinden eine Vereinbarung gemäß § 17 Finanzausgleichsgesetz 2008 über die anteilige Aufteilung der

Kommunalsteuereinnahmen dar. Die Erträge sind primär zur Refinanzierung von Aufwendungen des Verbands heranzuziehen. Entstehen dem Verband nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Ausgaben, sind die Einnahmen primär zu dessen Refinanzierung heranzuziehen, sofern nicht die Verbandsversammlung in begründeten Ausnahmefällen anderes beschließt.

- (2) Die verbleibenden Einnahmen gemäß § 3 Abs. 2, insbesondere aus der Kommunalsteuer, die nach der Refinanzierung der Ausgaben zur Aufteilung gelangen, werden nach dem Aufteilungsschlüssel gemäß § 3 Abs. 2 aufgeteilt. Dies stellt für die Mitgliedsgemeinden eine Vereinbarung gemäß § 17 Finanzausgleichsgesetz 2008 über die anteilige Aufteilung der Kommunalsteuereinnahmen dar. Für die Abrechnung der Kommunalsteuer sind vom Verband Richtlinien zu erlassen.
- (3) Abs. 2 gilt nicht, wenn innerhalb einer Mitgliedsgemeinde eine Standortverlegung in das Verbandsgebiet in dieser Mitgliedsgemeinde erfolgt. In diesem Fall steht dieser Mitgliedsgemeinde im ersten Jahr 100 Prozent der Kommunalsteuer-Einnahmen zu, im zweiten und dritten Jahr – zusätzlich zum Standortbonus gemäß § 3 Abs. 1 - 67 Prozent bzw. 33 Prozent der verbleibenden 25 Prozent zu. Für die nicht der Mitgliedsgemeinde zustehenden Anteile dieser drei Jahre gilt § 3 Abs. 2. Ab dem vierten Jahr gilt für die gesamten Kommunalsteuereinnahmen aus dieser Standortverlegung innerhalb dieser Mitgliedsgemeinde der Aufteilungsschlüssel gemäß § 3 Absatz 1 und 2.
- (4) Die Standortgemeinden der Betriebsansiedlungsgebiete sind verpflichtet, die vom Grundstückseigentümer tatsächlich geleisteten Beiträge in dem Ausmaß an den Verband abzuführen, als dem Verband aus der Erschließung tatsächlich Kosten erwachsen sind. Im Übrigen ist auf die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 abzuschließende Vereinbarung zu verweisen.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich weiters, allfällige Wirtschaftsförderungen, die mit der Ansiedlung von Betrieben im interkommunalen Betriebsansiedlungsgebiet verbunden sind, nur im Einvernehmen mit dem Verband vorzunehmen.

V.) Austritt von Mitgliedern und Auflösung des Verbands

§ 17 Austritt von Mitgliedern

Ein Austritt eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einem Mitglied nicht mehr weiter zugemutet werden kann. Ein ausgetretenes Mitglied haftet dem Verband für die bis zu seinem Austritt entstandenen Verbindlichkeiten des Verbands weiter. Das ausgetretene Mitglied hat nach den Grundsätzen der Aufteilung der Ausgaben und der Einnahmen des § 3 Anspruch auf eine Vermögenseinsetzung hinsichtlich der sich zu diesem Zeitpunkt im Verband befindlichen Betriebsansiedlungsgebieten der ausgetretenen Gemeinde.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Verbands ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Ver-

bands veräußert und unter den Mitgliedern anteilig gemäß § 3 der Satzung aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen auf die Verbandsmitglieder anteilig gemäß § 3 über.

VI.) Sonstige Bestimmungen

§ 19 Aufsicht über den Verband

Die Aufsicht über den Verband obliegt nach den Bestimmungen des § 22 Oö. Gemeindeverbände-gesetz der Oö. Landesregierung.